

Regelung.<sup>51a</sup> Im Schulwesen wurde die Sorge für die nötigen Unterrichtsstätten — «Volksschulen, Real- und Gewerbeschulen» — und für die Ausbildung und den Unterhalt der Lehrer in vager Form gewährleistet und der besonderen Aufmerksamkeit der Volksvertretung empfohlen (§ 54).

Die Unteilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Fürstentums war gesichert, zugleich die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund ausgesprochen (§ 1); mit dessen Auflösung 1866 wurden indessen alle auf den Bund bezogenen Bestimmungen der Verfassung gegenstandslos.<sup>52</sup>

Schliesslich galt es, das übrige liechtensteinische Recht mit dem neuen Verfassungsrecht in Übereinstimmung zu bringen: Alle Gesetze, Verordnungen und «Observanzen», welche zur neuen Verfassung in Widerspruch standen, waren daher aufgehoben (§ 120) und alle gesetzlichen Bestimmungen, die «mit dem Geiste dieses Grundgesetzes» nicht mehr im Einklang standen, sollten revidiert werden (§ 26) — was im Grunde eine Überprüfung des gesamten liechtensteinischen Rechts erfordert hätte.

Die Verfassung selber wurde so abgesichert, dass sie eine dauerhafte, doch nicht unvernünftig unveränderliche Ordnung gewährleistete. Für Verfassungsänderungen wurde Einstimmigkeit der anwesenden Landtagsmitglieder — also von mindestens zehn Abgeordneten<sup>53</sup> — oder auf zwei aufeinander folgenden Jahressitzungen Stimmenmehrheit von drei Vierteln — also mindestens acht Zustimmende bei zehn Anwesenden — erfordert (§ 121). In Verfassungskonflikten war das Bundesschiedsgericht anzurufen (§ 122); da nach dem Jahre 1866 keine neue Lösung getroffen wurde, blieb mit dem toten Buchstaben dieser Bestimmung eine Lücke in der Verfassung bestehen. Die Landtagsabgeordneten, alle Beamten und Ortsvorstände schworen auf Verfassung und Gesetze (§§ 103, 124). Jeder fürstliche Regierungsnachfolger musste seinerseits noch vor der Huldigung in einer Urkunde erklären, nach Verfassung und Gesetzen zu regieren und die Integrität des Fürsten-

---

51a Siehe eingehender Wille, Kap. I, II.

52 Auf den Deutschen Bund bezogen sich die §§ 1, 17, 21, 43, 122.

53 Zu gültigen Abstimmungen bedurfte es der Anwesenheit von zwei Dritteln aller Abgeordneten; Geschäftsordnung § 33.